

ANFRAGE von Christian Bretscher (FDP, Birmensdorf)

betreffend Verwaltungspraxis bezüglich Ablagerung von Inertstoffmaterial

Mit Entscheid vom 7. Oktober 1997 hat die 1. Öffentlichrechtliche Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichtes eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Direktion der öffentlichen Bauten und den Regierungsrat des Kantons Zürich vollumfänglich gutgeheissen.

Die Beschwerde richtete sich gegen eine im Rekursverfahren durch den Regierungsrat geschützte Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich, mit welcher die Entfernung von bereits abgelagertem, äusserst schwach belastetem Inertstoffmaterial aus den Deponien Rüti (Unterengstringen) und Breit (Teufen) angeordnet wurde.

Im Urteil wird festgehalten, dass es «bereits mehr als fraglich» sei, ob die von Baudirektion und Regierungsrat verlangte nasschemische Behandlung des abgelagerten Materials «überhaupt technisch möglich» sei. Ferner wird wörtlich festgehalten: «Selbst wenn die Bodenwäsche mit anschliessender Verwertung des Materials technisch möglich wäre, würde dies nach den überzeugenden Ausführungen des BUWAL die Umwelt jedenfalls nicht weniger belasten als die Ablagerung des Materials. Bei einer Bodenwäsche entstünden relativ grosse Abwassermengen, die entsorgt, Fraktionen, die mit grossem Energieaufwand in Verbrennungsanlagen für Sonderabfälle verbrannt und Anteile, die schliesslich auf einer Deponie abgelagert werden müssten; zudem würde die Umwelt durch die beim Transport des Aushubmaterials entstehenden Emissionen belastet. Dies stehe in keinem Verhältnis zum möglichen Erfolg der Reinigung, nämlich der weiteren Verringerung eines ohnehin schon sehr niedrigen PCB-Gehalts von weniger als 1 mg/kg. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass beispielsweise PCB-Gehalte von 2 mg/kg in der Muttermilch, 1 mg/kg im Fettgewebe des Menschen oder 0.01-10 mg/kg in Fischen als normal gelten.»

Der Ablagerung der fraglichen Inertstoffe gingen ausführliche Diskussionen und Schriftwechsel mit dem Amt für Gewässerschutz voran, während deren die Voraussetzungen für die Zustimmung des AGW zur geplanten Ablagerung schrittweise konkretisiert und verschärft wurden.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Was unternimmt der Regierungsrat dagegen, dass einzelne Verwaltungsabteilungen Bundesrecht zu ungunsten der Rechtsunterworfenen unverhältnismässig eng auslegen?
2. Wird im Sinne der wirkungsorientierten Verwaltungsführung systematisch dagegen vorgegangen, dass Bundesvorschriften durch die Kantonale Verwaltung zuungunsten der Rechtsunterworfenen ausgelegt werden?
3. Was wird im Amt für Gewässerschutz konkret vorgekehrt, um
 - a) im Sinne eines kundenorientierten Verwaltungsverfahrens ein optimales, partnerschaftliches Zusammenwirken von Privaten und Verwaltung sicherzustellen und damit Reibungsverluste zu vermeiden?
 - b) dem Umstand Rechnung zu tragen, dass bei der Entsorgung von Altlasten rasches

Vorgehen unabdingbar ist?

4. Wie und in welchem Umfang werden ausgewiesene Aufwendungen, die Rechtsunterworfenen in Folge unverhältnismässigen Vorgehens von Verwaltungsbehörden entstehen, entschädigt (im vorliegenden Fall werden die Prozessumtriebe von den Betroffenen auf über Fr. 100'000 beziffert)? Wie und in welchem Umfang wird allfällig erlittener immaterieller Schaden (Ruf- und Kreditschädigung) entschädigt?
5. Was wird vorgekehrt, um die Branche über das ergangene Urteil, die daraus folgende Praxisänderung und die Rechtmässigkeit des Vorgehens der Betroffenen im vorliegenden Fall zu orientieren?

Christian Bretscher